



## **Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 9. Juli 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf))

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-40.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-40.pdf))

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-15.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-15.pdf))

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011

(Fundstelle [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf))

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-50.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-50.pdf))

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-20.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-20.pdf))

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-55.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-55.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	3
§ 33 Struktur des Studiengangs .....	4
§ 34 Module .....	4
§ 35 Prüfungen .....	11
§ 36 Bachelorarbeit.....	12
§ 37 In-Kraft-Treten.....	12

## Abkürzungsverzeichnis

P	=	Pflicht...
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde/n
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung/Übung
WP	=	Wahlpflicht...

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die APO Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ gehören drei Mitglieder an, die vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften gewählt werden. <sup>2</sup>Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 31 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

### **§ 32 Ziele des Studiums**

<sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik vermittelt Basiswissen im Hinblick auf ein Lehramt an beruflichen Schulen/ Fachrichtung Sozialpädagogik. <sup>2</sup>Die Schwerpunkte des Studiengangs sind die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und –methodischen Grundlagen für die berufliche Fachrichtung Sozialpä-

dagogik, das Studium eines Unterrichtsfachs (nicht vertieft) sowie die Vermittlung von Grundwissen im Bereich Erziehungswissenschaft/Berufspädagogik. <sup>3</sup>Der Studiengang führt zur Auseinandersetzung mit diesen Wissensbereichen und befähigt zur Reflexion und Anwendung auf berufliche Fragestellungen.

### § 33 Struktur des Studiengangs

- (1) Das Studium „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Education“ (B.Ed.) verliehen. <sup>2</sup>Für den Erwerb des Bachelorgrades sind Module durch die jeweils zum Bestehen des Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (3) Die Gesamtpunktzahl (210 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium der Beruflichen Fachrichtung im Umfang von mindestens 88<sup>1)</sup> ECTS-Punkten, des Unterrichtsfachs 71-72<sup>1)</sup> ECTS-Punkte, der EWS/Berufspädagogik 38 ECTS-Punkte sowie durch die Bachelorarbeit (aus dem Bereich der Beruflichen Fachrichtung) 12 ECTS-Punkte.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ sind zwei Praktika abzuleisten. <sup>2</sup>Im Fach EWS/Berufspädagogik ist ein pädagogisch-didaktisches Praktikum (5 ECTS-Punkte) an einer beruflichen Schule/Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 150 Unterrichtsstunden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren zu absolvieren. <sup>3</sup>Das Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung im Bereich Schulpädagogik vorbereitet und ist durch eine Bestätigung der Einrichtung nachzuweisen. <sup>4</sup>Ferner ist ein reflektierender Praktikumsbericht zu erstellen. <sup>5</sup>Im Unterrichtsfach ist ein fachdidaktisches Praktikum (5 ECTS-Punkte) im Umfang von mindestens 50 Unterrichtsstunden an einer beruflichen Schule zu absolvieren, das durch eine Lehrveranstaltung vorbereitet bzw. begleitet wird.

### § 34 Module

Für ein erfolgreiches Studium der „Beruflichen Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen werden:

- a) Die Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (mindestens 88<sup>2</sup> ECTS-Punkte) umfasst die Module:

---

<sup>1)</sup> Bei Wahl des Unterrichtsfaches Sozialkunde (mit 71 ECTS-Punkten) sind in der Beruflichen Fachrichtung 89 ECTS-Punkte zu erwerben.

<sup>2)</sup> Bei Wahl des Unterrichtsfaches Sozialkunde (mit 71 ECTS-Punkten) sind in der Beruflichen Fachrichtung 89 ECTS-Punkte zu erwerben.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Grundlagen sozialpädagogischen Handelns I</b>				<b>8</b>
Einführung in die Sozialpädagogik	P	V	2	
Theoretische Grundlagen der Sozialpädagogik	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtvorlesungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Grundlagen sozialpädagogischen Handelns II</b>				<b>7</b>
Soziale Probleme u. abweichendes Verhalten	WP *	S	2	
Konzepte u. Organisationsformen sozialpädagogischen Handelns	WP *	S	2	
Interventionsprogramme, Qualitätssicherung, Evaluation	WP*	S	2	

\*Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (2 Wahlpflichtveranstaltungen)

In der einen Wahlpflichtveranstaltung ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, in der anderen ein Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Elementar- und Familienpädagogik I</b>				<b>8</b>
Einführung in die Elementar- und Familienpädagogik I	P	V	2	
Einführung in die Elementar- und Familienpädagogik II	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Diese kann durch zwei schriftliche Modulteilprüfungen ersetzt werden. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Elementar- und Familienpädagogik II</b>				7
Institutionen der Elementar- und Familienpädagogik	P	S	2	
Ansätze der Elementar- und Familienpädagogik	WP *	S	2	
Geschichte von Kindheit, Familie und Institutionen	WP *	S	2	

\*Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS (1 Wahlpflichtveranstaltung)

Im Pflichtseminar ist eine schriftliche Hausarbeit zu erstellen und in der Wahlpflichtveranstaltung ein Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Förderpädagogik I</b>				5
Förderpädagogische Ansätze und Methoden	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist diese zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Förderpädagogik II</b>				5
Einzelfall- und gruppenbezogenes Handeln in Bezug auf besondere Benachteiligungen im Kindes- und Jugendalter	WP*	S	2	
Gesprächsführung	WP*	S	2	
Institutionelle Rahmenbedingungen und Organisationskonzepte der Förderpädagogik	WP*	S	2	

\*Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (2 Wahlpflichtveranstaltungen)

In einem der beiden Wahlpflichtseminare ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Im Falle des Nichtbestehens ist Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Grundlagen der Psychologie I</b>				<b>12</b>
Einführung in die Psychologie	P	V/Ü	2	
Persönlichkeitspsychologie (Teil 1)	P	V/Ü	2	
Sozialpsychologie (Teil 1)	P	V/Ü	2	
Grundlagen der Psychologie	P	S	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Grundlagen der Psychologie II</b>				<b>6</b>
Entwicklungspsychologie (Teil 1)	P	V/Ü	2	
Gesundheitspsychologie	P	V/Ü	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Soziologie</b>				<b>10</b>
Allgemeine Soziologie I + II	WP*	V	2 + 2	
Sozialstruktur I + II	WP*	V	2 + 2	

\*Wird Soziologie als Unterrichtsfach gewählt, ist die Wahlpflichtleistung zu erbringen, die nicht bereits im „Basismodul Soziologie/Sozialkunde“ absolviert wird.

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Recht</b>				<b>12</b>
Arbeitsrecht	P	V/Ü	2	
Sozialrecht	P	V/Ü	2	
Familienrecht	P	V/Ü	2	
Jugendrecht	P	V/Ü	2	

Im Anschluss an jede Pflichtveranstaltung ist jeweils eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung

zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Die Note jeder schriftlichen Modulteilprüfung geht mit 25% in die Modulnote ein.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	Modul- prüfung	Credits
<b>Statistik/Forschungsmethodik</b>	V/Ü, V	6	<b>Schriftliche Prüfung</b>	8-9 <sup>3)</sup>

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig

- b) <sup>1</sup>Als Unterrichtsfach (71 - 72 ECTS-Punkte) im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ ist Biologie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde sowie Sport wählbar. <sup>2</sup>Die jeweils zu absolvierenden Module ergeben sich aus den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der geltenden Fassung. <sup>3</sup>Im Einzelnen handelt es sich um die §§ 11, 12, 16 - 20<sup>4)</sup> sowie 31 Nr. 4<sup>3)</sup>. <sup>4</sup>Für die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie, Mathematik und Sport finden die Bestimmungen der für das jeweilige Fach geltenden Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Anwendung. <sup>5</sup>Anstelle des jeweiligen Wahlpflichtmoduls „Theorie-/Praxismodul“ ist im gewählten Unterrichtsfach folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach</b>				5
Vorbereitungsveranstaltung	P	S	2	
Praktikum im Unterrichtsfach an einer beruflichen Schule (mind. 50 Unterrichtsstunden)	P	Praktikum		

<sup>3)</sup> Studierende mit Unterrichtsfach Sozialkunde (71 ECTS-Punkte) erwerben durch eine umfangreichere schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) insgesamt 9 ECTS-Punkte für dieses Modul. In diesem Fall beträgt die zu erreichende Gesamtpunktzahl in der Beruflichen Fachrichtung 89 ECTS-Punkte.

<sup>4)</sup> Bei Wahl des Unterrichtsfachs Sozialkunde umfasst das in diesem Fach zu absolvierende „Basismodul Soziologie“ abweichend von § 20 Abs. 20a<sup>\*)</sup> der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik 10 ECTS-Punkte. Dabei ist nur die Pflichtleistung zu erbringen, die nicht bereits im Modul „Soziologie“ in der Beruflichen Fachrichtung absolviert wird. Das zu absolvierende Modul „Wahlpflichtbereich Sozialkunde“ umfasst abweichend von § 31 Nr. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik 15 ECTS-Punkte.\*\*)

\*) \*\*)redaktionell berichtigt: 18.10.2011/Abt. II



<sup>6</sup>Im Unterrichtsfach Musik werden abweichend von § 17 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Module benotet:

Begleitpraxis (B),  
 Ensemblesmusizieren und Ensembleleitung (B),  
 Musikalische Analyse – Grundlagen,  
 Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung,  
 Ausgewählte Vermittlungsbereiche.

<sup>7</sup>Dabei erfolgt die Notenberechnung nach folgender Gewichtung (Teiler 80):

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Vertiefung	18fach
Begleitpraxis (B)	9fach
Ensemblesmusizieren und Ensembleleitung (B)	9fach
Musiktheorie – Grundlagen	4fach
Musikgeschichte – Grundlagen	6fach
Musikalische Analyse – Grundlagen	9fach
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (B)	5fach
Ausgewählte Vermittlungsbereiche	5fach
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung	3fach
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz	12fach

<sup>8</sup>Beim Modul ‚Künstlerische Praxis – Vertiefung‘ besteht die Möglichkeit zur Substitution der praktischen Modulprüfung durch zwei praktische Modulteilprüfungen.

<sup>9</sup>Im Unterrichtsfach Englisch ist im Lehrbereich Fachdidaktik abweichend von § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg anstelle der Pflichtmodule Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A (2 ECTS-Punkte) und Vertiefungsmodul Englischdidaktik (6 ECTS-Punkte) folgendes Modul verpflichtend nachzuweisen:

Vertiefungsmodul Englischdidaktik 8 ECTS-Punkte

<sup>10</sup>Zur Bildung der Modulnote wird die Summe der Einzelnoten arithmetisch gemittelt.

<sup>11</sup>Im Unterrichtsfach Deutsch ist abweichend von § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgendes Modul benotet: Examensmodul Sprachwissenschaft mit 6 ECTS-Punkten.

c) Der Bereich EWS/Berufspädagogik (38 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Allgemeine Pädagogik</b>				<b>8</b>

Allgemeine Pädagogik	P	V	2	
Seminar Allgemeine Pädagogik	P	S	2	
Seminar Allgemeine Pädagogik	P	S	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist diese zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Schulpädagogik I</b>				<b>5</b>
Schulpädagogik I	P	V	2	
Seminar zu Schulpädagogik I	P	S	2	

Im Anschluss an die Pflichtvorlesung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Arbeits- und Berufskunde I</b>				<b>5</b>
Wissenschaftliche Grundlagen von Arbeit und Arbeitswissenschaft	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Arbeits- und Berufskunde II</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Berufswahl und berufliche Entwicklung	P	S	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Arbeits- und Berufskunde II</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Beruf und Arbeitsmarkt	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Pädagogisch-didaktisches Praktikum</b>				<b>5</b>
Vorbereitungsveranstaltung	P	S	2	
Praktikum an einer beruflichen Schule/ Bildungseinrichtung (mind. 150 Unterrichtsstunden)	P	Praktikum		

Das Modul ist unbenotet.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Basismodul Psychologie (EWS)</b>				<b>5</b>
Psychologie (EWS) I	P	V	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

### § 35 Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung wird durch studienbegleitende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erbracht.
- (2) Alle schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (3)<sup>1</sup>Die Notengewichtung ergibt sich aus § 17 Abs. 3 APO. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen ist das Unterrichtsfach Musik, wo folgende Notengewichtung Anwendung findet:

	Prüfungsteile	Gewichtung der Prüfungsteile
		Teiler 80
Musikpraxis	Künstlerische Instrumentalpraxis – Vertiefung	9fach
	Künstlerische Vokalpraxis – Vertiefung	9fach
	Begleitpraxis	9fach
Musiktheorie/ Musikwissen- schaft	Gehörbildung – Vertiefung	3fach
	Tonsatz – Grundlagen	4fach
	Pop-/Rockarrangement	2fach
	Musikalische Analyse – Grundlagen	6fach

	Musikalische Analyse – Vertiefung	3fach
	Musikgeschichte – Überblick	4fach
	Musikgeschichte – Vertiefung	2fach
Musikpädagogik / Musikdidaktik	Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung	3fach
	Ensembleleitung	9fach
	Ausgewählte Vermittlungsbereiche	5fach
	Fortgeschrittene musikpäd. u. musikdid. Fachkompetenz	12fach

### § 36 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten ist eine im Bereich der Beruflichen Fachrichtung anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass mindestens 150 ECTS-Punkte erworben worden sind.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. <sup>2</sup>Wird die Arbeit von zwei Prüfenden bewertet und kommen diese zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird das arithmetische Mittel gebildet.

### § 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010.

Bamberg, 9. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Juli 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 2010.